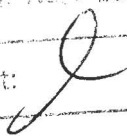


Stadtrat

Geht an:
Finng. 22. Aug. 2004
Sekretariat: 



Auszug aus dem Protokoll vom 24. August 2004

Beschluss Nr. 2004-354

5.05.08

Unterschutzstellung der Liegenschaft an der Hauptstrasse 108, Gebäude Nr. 19, Parzelle Nr. 593, Grundbuch Kreuzlingen
Eigentümer: Ismet Calikusu und Fiona Walker, Blumenweg 2
Grundlagen: Kantonales Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Hauptstrasse 108 ist im Hinweisinventar der kantonale Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig. Das Grundstück befindet sich im Gestaltungsplan Hirschenplatz-West, genehmigt mit RRB Nr. 1716 vom 10. August 1971. Gemäss diesem Gestaltungsplan ist das Gebäude zum Abbruch vorgesehen. Im Richtplan Natur- und Heimatschutzobjekte, Teil Kulturobjekte ist das Gebäude unter "wertvoll" eingestuft. Der Richtplan hat gegenüber dem Gestaltungsplan aus dem Jahre 1970 Vorrang.

Das Gebäude ist Teil der Gebäudegruppe südlich der ehemaligen Klosteranlage Kreuzlingen. Verschiedene Bauten bilden den anmutigen Hirschenplatz gegenüber dem Kloster, wobei das Gebäude Hauptstrasse 108 den östlichen Platzabschluss definiert. Das Gebäude ist zudem mit der Nachbarliegenschaft Hauptstrasse 104 der einzige noch verbliebene Fachwerkbau rund um den Platz. Mit dem steilen Giebel-dach ist der markante zweigeschossige, lang gestreckte Bau ein integraler Bestandteil des schutzwürdigen Ortsbildes um das Kloster Kreuzlingen. Das Gebäude wurde 2003 renoviert. Die Eternitverschalung wurde entfernt und eine verputzte hinterlüftete Wärmedämmung aufgesetzt. Während der Bauarbeiten war der darunter liegende prachtvolle Riegelbau gut ersichtlich. Heute ist er jedoch wieder verdeckt.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt. Dementsprechend erweist sich die Unterschutzstellung der Gebäude als gerechtfertigt und verhältnismässig.

./.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Liegenschaft an der Hauptstrasse 108 wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Herr Ismet Calikusu, Blumenweg 2, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Frau Fiona Walker, Blumenweg 2, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Herr und Frau Kurt und Edith Bürgin, Hauptstrasse 110, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Herr Hans Rutishauser, Schäflerweg 2, 8280 Kreuzlingen 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Thurgauer Heimatschutz, Herr Heinz Reinhart, Frauenfelderstrasse 19, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Stadtrat Reiner Bodmer
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann


Der Stadtschreiber

